

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Mai 1986

### 1745. Richt- und Nutzungsplanung Oberstammheim

Am 11. Dezember 1985 setzte die Gemeindeversammlung Oberstammheim die kommunale Richt- und Nutzungsplanung fest. Der Gemeinderat Oberstammheim ersucht mit Schreiben vom 29. März 1986 um die Genehmigung der kommunalen Planung.

Die Richtplanung besteht aus Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan. Auf die Darstellung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten wurde verzichtet, da die vorhandene Infrastruktur für das Baugebiet ausreicht.

Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes wurde gegenüber dem kantonalen Gesamtplan verändert. Da ausschliesslich der Kantonsrat zur Bezeichnung von Siedlungsgebiet berechtigt ist (§§ 28 und 29 PBG), gilt bezüglich Umfang und Abgrenzung dieser Festlegung der kantonale Gesamtplan.

Die Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Die Vorlage ist – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und gesetzmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oberstammheim vom 11. Dezember 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Bezüglich Umfang und Abgrenzung des Siedlungsgebietes gilt der kantonale Gesamtplan.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, 8477 Oberstammheim (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamtplans einschliesslich Bericht, der Bauordnung, des Zonenplans, des Plans der Waldabstandslinien und des Erschliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

Roggwiller